

# Satzung „Aktion Sport statt Gewalt e.V.“



## § 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die „Aktion Sport statt Gewalt“ wird in der Rechtsform des Vereins geführt und soll in das Vereinregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Hagen.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Idee Sport statt Gewalt bekannt zu machen, Finanzmittel für die Durchführung von Einzelprojekten einzuwerben und gemeinsam mit Kooperationspartnern qualifizierte Angebote für Kinder und Jugendliche zu entwickeln, die der Prävention, Partizipation und der adäquaten Reaktion auf Gewalt dienen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Aufgaben

Der Verein hat zur Erfüllung des Vereinszwecks im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Ansprache von prominenten Sportlerinnen und Sportlern, im Spitzen- und im Breitensport erfolgreichen Vereinen sowie Künstlerinnen und Künstlern einschl. Bands aus der Rock- und Popszene mit dem Ziel, sich öffentlich aktiv für die Aktion Sport statt Gewalt einzusetzen.
- Organisation von Benefizveranstaltungen zur Einwerbung von Finanzmitteln
- Initiierung von Qualifizierungsmaßnahmen für Übungsleiter, Trainer, Lehrkräfte sowie des Personals im Sozial- und Erziehungsdienst zum gezielten Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit den Mitteln des Sports unter den Gesichtspunkten der Gewaltprävention bzw. –Intervention

# Satzung „Aktion Sport statt Gewalt e.V.“



- Initiierung eines Zertifizierungsverfahrens, nach dem die beteiligten Sportvereine, aber auch Schulen, Jugendzentren usw. ein Gütesiegel der Aktion Sport statt Gewalt erhalten können
- Bereitstellung von Sportgegenständen zur Durchführung der Aktion Sport statt Gewalt für besonders konfliktbeladene Schulen, Jugendzentren etc.
- Bereitstellung von Finanzmitteln zur Durchführung von Einzelprojekten auf Antrag der jeweiligen Initiatoren
- Veröffentlichung der Vereine, Schulen, Jugendzentren usw. mit ihren jeweiligen Projekten der Aktion Sport statt Gewalt
- Initiierung der Entwicklung eines wirksamen Konzepts, mit dem mit den Mitteln des Sports auch solche Kinder und Jugendlichen erreicht werden können, bei denen die gängigen Instrumente der Jugend- und Jugendgerichtshilfe bisher versagen.
- Organisation von Sportkursen und-Angeboten unter Leitung ausgebildeter und qualifizierter Trainer zur Resozialisierung von Kindern und Jugendlichen

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt. Jedes Mitglied erhält bei Eintritt ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (4) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich mit Begründung widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. April eines jeden Jahres, bei Eintritt nach der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand fällig.

# Satzung „Aktion Sport statt Gewalt e.V.“



## § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten 4 Kalendermonaten eines Jahres statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Auf Antrag des Vorstandes oder einem Viertel der Mitglieder findet darüber hinaus eine weitere Mitgliederversammlung statt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/ der 1. Vorsitzenden unter Beachtung der Einladungsfrist von vier Wochen mit Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vorher schriftlich und mit aussagekräftiger Begründung beim Vorstand einzureichen. Die Einladungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Wahl von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen
  - c. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
  - e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedbeiträge
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - g. Entscheidung über einen Widerspruch eines Mitglieds gegen den Ausschlussbeschluss durch den Vorstand
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin ein Protokoll zu fertigen und zu unterzeichnen.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand iSd. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie dem/der Geschäftsführer/in
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Der Vorstand soll sich möglichst zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern zusammensetzen.

# Satzung „Aktion Sport statt Gewalt e.V.“



- (3) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern zu § 10 Ziff. (1) sowie maximal vier Beisitzern/ Beisitzerinnen, denen jeweils in der konstituierenden Sitzung ein Arbeitsbereich zugewiesen wird. Arbeitsbereiche sind u. a. die Begleitung der Arbeiten des Kuratoriums und der Fachgruppen.
- (5) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit ein Kuratorium sowie Fachgruppen einrichten.
- (6) Durch die Mitglieder des Kuratoriums wird die Kommunikation mit den Kooperationspartnern sichergestellt. Ein vom Kuratorium zu bestimmendes Mitglied nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (7) Fachgruppen haben die Aufgabe, den Vorstand fachlich bei der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 5 – soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind - zu beraten. Jede Fachgruppe bestimmt ein Mitglied, das an der Vorstandssitzung, in der der jeweilige Beratungsgegenstand behandelt wird, beratend teilnimmt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder entgeltlich entsprechend § 3 Nr.26a EStG für die „Aktion Sport statt Gewalt e.V.“ tätig werden, wenn der Vorstand dieses beschließt.  
Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die „Aktion Sport statt Gewalt e.V.“ gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

## § 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Über eine Satzungsänderung und eine etwaige Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, kann nach einer 15-minütigen Pause die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die eine Satzungsänderung mit absoluter Mehrheit beschließt. Für die Auflösung des Vereins bleibt eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins in eine zwischenzeitlich gegründete oder noch zu gründende private Stiftung „Aktion Sport statt Gewalt“ überführt werden. Für den Fall, dass eine Stiftung mit der vorstehenden Widmung zu diesem Zeitpunkt nicht existiert und das Vermögen des Vereins nicht ausreicht, eine solche Stiftung anzuschieben, kann das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Stadtsportbund Hagen und den Kreissportbund Ennepe-Ruhr e. V. oder eine mehrheitlich zu bestimmende gemeinnützige und im Sinne des Vereins Aktion-Sport-statt-Gewalt e.V. agierende Organisation fallen, die es jeweils ausschließlich gemeinnützig zur Förderung des Jugendsports zu verwenden haben.

Satzung  
„Aktion Sport statt Gewalt e.V.“



Diese Satzung ersetzt die Fassungen vom 24.03.2010 sowie vom 22.04.2016.

Hagen, den 27.04.2017

Der Vorstand  
i.V.

1. Vorsitzender, Wilfried Horn

Stellv. 2. Vorsitzender, Markus Kaiser

Geschäftsführerin, Petra Hocks-Rabe